



## 4.7 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umgang mit gefährlichen Stoffen

Im Rahmen dieser Umweltmanagementsystem-Dokumentation sind Organisation und Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an der Freien Universität Berlin nicht vollständig dargestellt. Dieses Kapitel gibt lediglich einen Überblick über die grundlegenden Regelungen.

### 4.7.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Nr.	Aufgabe	Verantwortlich	Mitarbeit	Information an
(1)	Verantwortung für Organisation und Umsetzung des Arbeitsschutzes, notwendige Maßnahmen	alle Führungskräfte	Dienststelle für Arbeitssicherheit (DAS) Sicherheitsbeauftragte Personalrat	alle Mitarbeiter
(2)	Beauftragung bzw. Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes und von Sicherheitsbeauftragten.	Kanzler	Für Sicherheitsbeauftragte alle Führungskräfte	Personalrat
(3)	Pflege des Verzeichnisses der Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragten	DAS		alle Mitarbeiter
(4)	Durchführung der Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses	Kanzler	DAS	
(5)	Ordnungsgemäßer Gefahrstoffumgang	alle Führungskräfte		
(6)	Ordnungsgemäße Lagerung von Gefahrstoffen	jeweilige Führungskräfte	DAS Sicherheitsbeauftragte	
(7)	Umsetzung von Sicherheitsdatenblättern in Betriebsanweisungen	jeweilige Führungskräfte	DAS Sicherheitsbeauftragte	Betroffene Mitarbeiter
(8)	Aktualisierung des Gefahrstoffkatalogs	jeweilige Führungskräfte	Betroffene Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte	

### 4.7.2 Abläufe

- (1) Alle Führungskräfte haben Verantwortung für die Organisation des Arbeitsschutzes und dessen operative Umsetzung. Die notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit umfassen vor allem,
  - auf Anwendung und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten,
  - die eigenen Mitarbeiter über Sicherheitsvorschriften zu informieren und zu unterweisen (vgl. hierzu [Kap. 6.2 Qualifizierung und Schulung](#)),
  - auf die Benutzung von Körperschutzmitteln zu achten,
  - Erstellung von arbeitsplatzspezifischen Gefährdungsanalysen,
  - Gefahren und Gesundheitsschäden zu melden,

Rev. Stand: 3.0	Erstellt am: 26.07.2004 Hr. Wenzig	Zuletzt geändert: 08.12.2005	Geprüft KEnUm: 08.12.2005	Genehmigung UMB:	Seite 0 von 3
-----------------	--	---------------------------------	------------------------------	------------------	---------------



- vorläufige Regelungen im Falle plötzlicher Gefahr zu treffen,
- mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Sicherheitsbeauftragten für Arbeitsschutz und dem Personalrat zusammenzuarbeiten und
- auf eine ausreichende Anzahl Ersthelfer hinzuwirken.

Sie tragen insoweit Verantwortung für die Arbeitssicherheit. Die Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten und des Präsidiums bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Bestellung der Dienststelle für Arbeitssicherheit (DAS) und der Betriebsärzte (BA) erfolgt durch den Kanzler. Die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der DAS und BA richten sich nach den Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG). Da die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt keine Linienfunktionen ausüben, verfügen sie auch nicht über ein Weisungsrecht. Die DAS und der BA haben u.a. folgende unterstützenden und überwachenden Aufgaben:

- Beratung der Führungskräfte zur Organisation des Arbeitsschutzes
- Umsetzung von Arbeitsschutzrichtlinien und gesetzlichen Vorschriften in Abstimmung mit den Führungskräften
- Beratung bei der Auswahl von Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffen und Arbeitsschutzmitteln
- regelmäßige dokumentierte Begehungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz
- Unterbreiten von Vorschlägen zur Mängelbeseitigung
- Fachliche Schulung der Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragten hinsichtlich Arbeitssicherheit
- Beratung bei Erstellung bzw. Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilungen der Arbeitsplätze

Der Kanzler bestellt die gesetzlich erforderliche Anzahl Sicherheitsbeauftragten. Er ist dabei auf die Mitarbeit der Führungskräfte angewiesen, die für notwendige Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter Sorge tragen (vgl. hierzu auch [Kap.6.2](#)).

- (3) Ein vollständiges Verzeichnis aller Sicherheitsbeauftragten sowie im Notfall wichtige Rufnummern werden erstellt. Dies wird dann von der DAS geführt und im Telefonverzeichnis der FU (Intranet) allen Beschäftigten zugänglich gemacht; bei Bedarf veranlasst die DAS eine diesbezügliche Aktualisierung des Telefonverzeichnisses.
- (4) Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist nach den Vorgaben von § 11 ASiG eingerichtet; er tritt vierteljährlich zusammen, um die Universitätsleitung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten. Die Organisation des ASA wird durch die DAS wahrgenommen.



- (5) Grundsätzlich sind alle Führungskräfte jeweils in ihrem Bereich verantwortlich für die ordnungsgemäße Organisation des Umgangs mit Gefahrstoffen. Darüber hinaus sind alle Führungskräfte aufgerufen, den Umgang mit Gefahrstoffen nach Möglichkeit zu vermeiden und ggf. die notwendigen persönlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. In Laborbereichen sind die Anforderungen zum Umgang mit Gefahrstoffen in der für alle Beschäftigten verbindlichen und von ihnen unterzeichneten Laborordnung umgesetzt. Diese ergänzt und präzisiert die inhaltlichen Vorgaben der Laborrichtlinie des Unfallversicherungsträgers.

Für die Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter zum Umgang mit Gefahrstoffen wird auf das [Kapitel 6.2 Qualifizierung und Schulung](#) verwiesen.

- (6) Bei fachlichen Fragen zur ordnungsgemäßen Lagerung können die Führungskräfte die DAS und sonstige hausinterne Fachleute um Unterstützung bitten.
- (7) Aktuelle Sicherheitsdatenblätter (SDBI) sind über das Internet frei zugänglich. Für Ihre Umsetzung in Betriebsanweisungen nach § 20 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist die jeweilige Führungskraft unter Mitwirkung der Sicherheitsbeauftragten verantwortlich. Hilfestellung bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sowie Musterbetriebsanweisungen, Vorlagen und entsprechende Schulungen werden von der DAS angeboten.
- (8) Das nach § 16 Abs. 3a der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorgeschriebene Gefahrstoffverzeichnis wird durch die jeweils vor Ort Verantwortlichen geführt.

### 4.7.3 Mitgeltende Unterlagen

- [Aufgabenbeschreibung Dienststelle für Arbeitssicherheit](#)
- [Verzeichnis der Sicherheitsbeauftragten](#) (Aufbewahrungsort: DAS)
- [jeweils gültiges Gefahrstoffverzeichnis der Standorte](#) (Aufbewahrungsort: DAS)
- [Verfahrensanweisung Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umgang mit gefährlichen Stoffen Standort BGBM](#)